

Ausgabe 9 | 7.5.2024

Wirtschaft benötigt sichere Gasversorgung und Wasserstoff-Perspektive

Gasförmige Energieträger sind auch langfristig eine zentrale Säule unseres Energiesystems und bleiben in der öö. Wirtschaft unverzichtbar. WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer und Spartenobmann Erich Frommwald luden daher gemeinsam mit Bernhard Painz, Vorstand der AGGM Austrian Gas Grid Management AG, zu einem Pressegespräch.

Gas ist für die Grundversorgung des Standorts Oberösterreich ein zwingend notwendiger Bestandteil. Klimaneutral erzeugtes Gas, hier vor allem Wasserstoff und Biomethan, wird ein zentraler Energieträger für die industrielle Produktion der Zukunft sein. Für die Transformation benötigt die heimische Industrie aber ein planungssicheres Investitionsumfeld.

„Der aktuell hohe Grad an Versorgungssicherheit mit Gas und Strom stellt für die heimische Wirtschaft einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil dar und bildet gleichzeitig einen Pfeiler für den sozialen Frieden in unserem Land. Umso unverständlicher ist es, dass das gewohnte Niveau an Versorgungssicherheit durch politische Versäumnisse in den kommenden Monaten massiv unter Druck geraten könnte. Zum Jahresende 2024 droht ein Ende der Gas-Transite durch die Ukraine. Ein Ende des Transits würde den Wegfall signifikanter Erdgasmengen nach Österreich und in andere mitteleuropäische Länder bedeuten, was deutliche und dauerhafte Preissprünge zur Folge hätte. Eine erfolgreiche Diversifizierung ist daher das Gebot der Stunde, scheitert aber sowohl an technischen als auch an finanziellen Gründen“, warnt WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer.

Nach monatelangem Tauziehen hat die Bundesregierung im März endlich grünes Licht für die Finanzierung des Ausbaus der West-Austria-Gasleitung (WAG) gegeben. Mit dem Ausbau von 40 Kilometer Pipeline in Oberösterreich kann die Transportkapazität aus Deutschland um 27 TWh pro Jahr erhöht werden. „Die Investition in den WAG-Loop ist eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Diversifizierung der Lieferquellen und dabei gleichzeitig ein wesentlicher Baustein für den künftigen Anschluss des österreichischen Wasserstoff-Kernnetzes an das europäische Wasserstoffnetz“, so Bernhard Painz, Vorstand der AGGM Austrian Gas Grid Management.

„Neben einer neuen Importstrategie und dem Ende der Blockade bei wichtigen Infrastrukturprojekten muss auch die nationale Gasproduktion zurück in den Fokus rücken. Eine heimische Erdgasproduktion ist finanziell, strategisch und klimapolitisch attraktiv. Klimaneutral erzeugtes Gas, und hier vor allem Wasserstoff, wird ein zentraler Energieträger für die industrielle Produktion der Zukunft sein. Viele industrielle Prozesse lassen sich nicht elektrifizieren, entweder weil das Gas als chemischer Reaktionspartner notwendig ist, oder weil hohe Prozesstemperaturen erreicht werden müssen. 72 Prozent jener öö. Industriebetriebe, die heute Gas in signifikantem Umfang verbrauchen, geben an, dass sie auch in Zukunft auf klimaneutrales Gas angewiesen sind. Österreich braucht daher einen klaren Masterplan, der die abstrakte Wasserstoffstrategie in konkrete Projekte mit definierten Meilensteinen überleitet“, ist Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ, überzeugt.

[Mediengesprächsunterlage](#)

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Online-Beratungstage Attraktive Arbeitgeber 2024

Mitarbeiter leichter finden und halten als attraktiver Arbeitgeber - So begeistern Sie künftige und bestehende Mitarbeiter:innen

Entwickeln Sie Ihre Arbeitgeber-Attraktivität weiter und begeistern Sie künftige und bestehende Mitarbeiter:innen! Verschiedene Kriterien der Arbeitgeber-Attraktivität beeinflussen, wie Sie als Arbeitgeber von bestehenden und potenziellen Mitarbeiter:innen wahrgenommen werden. Erfahren Sie von unserer Expertin die Erfolgsfaktoren und besprechen Sie die nächsten Schritte zu noch mehr Arbeitgeber-Attraktivität.

- Bin ich ein attraktiver Arbeitgeber / Lehrbetrieb?
- Was kann ich (noch) tun, um die Arbeitgeber-Attraktivität zu steigern?
- Förderung Attraktive Arbeitgeber: Wie nutze ich sie optimal für meinen Betrieb?

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

Die Abteilung Service Attraktive Arbeitgeber freut sich auf Ihre Teilnahme und wünscht Ihnen ein erfolgreiches Beratungsgespräch!

2. Kein erfolgreicher Ausbildungsabschluss - Ausbildungskostenrückerersatz?

Die beklagte Arbeitnehmerin wurde von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin auf Rückerstattung von 5.400,- an Ausbildungskosten geklagt, weil die Arbeitnehmerin die Ausbildung schuldhaft nicht erfolgreich abgeschlossen habe.

Die in Serbien geborene und seit 2011 in Österreich lebende Beklagte war bei der Klägerin von 1.2.2017 bis 15.5.2021 als Pflegeassistentin tätig. Es war Wunsch der Beklagten, die Ausbildung zur Diplom-Krankenschwester nachzuholen. Sie entschied sich für eine ausschließlich nebenberuflich zu absolvierende Ausbildung. Die Beklagte meldete sich in einem Institut für die Ausbildung vom 21.2.2020 bis 18.2.2021 mit Kosten von 5.400,- auf Rechnung der Arbeitgeberin an.

Die Arbeitsvertragsparteien schlossen eine "Rückzahlungsvereinbarung für externe Bildungsmaßnahmen" ab, die ua. die Klausel enthält, dass die Dienstnehmerin für den Fall, dass diese die Ausbildung nicht abschließen bzw. aus welchen Gründen auch immer vorzeitig beenden sollte, der Dienstgeberin die Gesamtkosten zur Gänze zu erstatten hat, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Abbruch aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen (z.B. schwerer Krankheit) erfolgt ist. Weiters wurde vereinbart, dass ua. im Fall einer Dienstgeberkündigung aufgrund schuldhaften Verhaltens die Dienstnehmerin die Gesamtkosten ersetzen muss.

Im Frühjahr 2020 legte die Beklagte erfolgreich zwei Einzelprüfungen ab. Vom 12.12.2020 bis 20.1.2021 war sie im Krankenstand. Es fehlten ihr im Jänner 2021 noch das vierte Praktikum und zwei weitere Einzelprüfungen. Die Beklagte meinte erstmals im Jänner 2021 nach ihrem Krankenstand, sie

BILDUNG & ARBEIT

brauche mehr Zeit zum Lernen, begründete dies ua. auch mit ihrer Corona-Erkrankung. Eine Unterbrechung der Ausbildung wurde nicht genehmigt.

Im Februar 2021 fieldie Beklagte bei den zwei verbleibenden Prüfungen durch, dies wurde der Arbeitgeberin vom Institut noch am selben Tag mitgeteilt. Der Beklagten selbst wurde nicht deutlich vermittelt, dass die Prüfungen negativ waren. Sie ging davon aus, dass sie Pathologie bestanden hatte und schickte ein E-Mail an die Arbeitgeberin, dass sie die Prüfung absolviert habe, und noch eine Prüfung, die Diplomprüfung und das Diplompraktikum fehlten. Durch dieses E-Mail fühlte sich die Arbeitgeberin einer großen Unaufrichtigkeit der Beklagten ausgesetzt, weshalb die Beklagte am 1.3.2021 gekündigt wurde.

Während der Kündigungsfrist begann die Beklagte ihr Diplompraktikum. Letztlich brach sie die Ausbildung ab. Durch die Verlängerung der Ausbildung über das geplante eine Jahr hinaus entstanden Zusatzkosten für die Beklagte.

Das Erstgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 2.700,--, das Mehrbegehren wies es ab. Das Berufungsgericht änderte das Urteil in eine gänzliche Klageabweisung ab.

Der OGH erachtete die Revision mangels hinreichender Rechtsprechung des OGH zur Rückforderung der Kosten einer iSv § 2 Abs 1 AVRAG "nicht erfolgreich absolvierten Ausbildung" für zulässig.

In der Sache bestätigte der OGH die Rechtsansicht des Berufungsgerichts mit der folgenden (zusammengefassten) Begründung:

§ 2d AVRAG regelt den "Ausbildungskostenrückerersatz". Ausbildungskosten sind nach der Legaldefinition in § 2d Abs 1 Satz 1 AVRAG "die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann". Nach § 2d Abs 2 AVRAG ist eine Rückerstattung "nur hinsichtlich von Ausbildungskosten nach Abs 1 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig".

Nach der Rechtsprechung muss bei einer Ausbildung, die eine Abschlussprüfung beinhaltet, idR auch diese Prüfung bestanden werden, um eine "erfolgreich absolvierte Ausbildung" iSd § 2d AVRAG annehmen zu können (vgl OGH 11.1.2024, 8 ObA 74/23z, ARD 6895/XX/2024). Eine solche Ausbildung lag hier vor. Mangels positiven Abschlusses aller nötigen Prüfungen (und Praktika) hat die Beklagte die von ihr begonnene, ihr von der Klägerin finanzierte Ausbildung demnach mangels anderer Ausgangspunkte nicht iSv § 2d Abs 1 AVRAG "erfolgreich absolviert".

Weil das Gesetz bloß für den Fall der erfolgreichen Absolvierung einer Ausbildung die Möglichkeit vorsieht, eine Rückerstattungsvereinbarung abzuschließen, besteht nach allgemeiner Ansicht bei fehlendem erfolgreichen Ausbildungsabschluss im Rahmen einer solchen Vereinbarung grundsätzlich keine Rückerstattungspflicht.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Kosten besteht bei Fehlen eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses aber nach (zutreffender) allgemeiner Ansicht in der Literatur dann, wenn ihn der Arbeitnehmer schuldhaft vereitelt hat. In einem solchen Fall ist der Arbeitnehmer nämlich nach allgemeinem Schadenersatzrecht dem Arbeitgeber zur Rückzahlung verpflichtet.

BILDUNG & ARBEIT

Ein "schuldhaftes Vereiteln" liegt nach der Literatur bereits vor, wenn das Unterbleiben des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung darauf zurückzuführen ist, dass sich der Arbeitnehmer nicht hinreichend um ihn bemüht, beispielsweise zu wenig gelernt hat (siehe ua Geiblinger, ASoK 2013, 227). Dies erscheint dem OGH jedenfalls dann als zutreffend, wenn es dem Arbeitnehmer möglich und zumutbar war, sich besser vorzubereiten, und er die Notwendigkeit dazu auch erkennen hätte müssen. Bloßes Unvermögen, z.B. zufolge körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, stellt hier hingegen kein Verschulden des Arbeitnehmers dar.

Aus dem bloßen Umstand, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, lässt sich noch nicht auf ein Verschulden schließen. Das Scheitern eines Kandidaten bei einer Prüfung kann z.B. auch darauf zurückzuführen sein, dass er in der Prüfungssituation ein - als solches unverschuldetes - "Blackout" hat oder dass er zwar zeitlich betrachtet "viel gelernt" hat, ihm aber einfach körperliche, geistige oder sonstige - etwa sprachliche - Voraussetzungen für das "Begreifen" des Lernstoffs und somit einen positiven Prüfungserfolg fehlen.

Für die schuldhafte Vereitelung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung ist der Arbeitgeber beweispflichtig. Dass die Beklagte zu den Prüfungen angetreten ist und auch gelernt hat, stellt die Arbeitgeberin nicht in Zweifel. Es wurde auch nicht festgestellt, dass die Beklagte in der Zeit, in der sie nicht krank war, "zu wenig lernte". Was tatsächlich die Ursache für das Nichtbestehen der Prüfungen aus Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pathologie war, blieb im Dunkeln. Damit ist die Arbeitgeberin ihrer Beweispflicht für ein schuldhaftes Vereiteln des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses durch die Beklagte nicht nachgekommen.

Auch dass die Beklagte die restlichen Praktikumstunden nicht mehr ableistete und zu den noch notwendigen restlichen Prüfungen nicht mehr antrat, ist ihr nicht vorzuwerfen. Sie war in dieser Zeit bereits von der Klägerin wegen deren irrigen Annahme, die Beklagte wäre hinsichtlich ihres Prüfungserfolgs unaufrichtig gewesen, gekündigt worden, und die Klägerin hatte ihre nach einer mehrwöchigen Erkrankung gestellte Bitte nach einer Ausbildungsunterbrechung bzw. Ermöglichung von mehr Zeit zum Lernen für die bevorstehenden letzten Prüfungen kurzerhand abgelehnt. Dass die Beklagte anders als andere Arbeitnehmer der Klägerin, die zuvor beim selben Institut erfolgreich dieselbe Ausbildung absolvierten, den mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Erschwerungen ausgesetzt war, maß die Arbeitgeberin - dabei insoweit ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin verletzend - offenbar keine Relevanz bei. Zudem war die Beklagte mit angesichts der Höhe ihres Gehalts nicht geringen Kosten für die eingetretene Ausbildungsverlängerung konfrontiert, obgleich ihr seitens der Arbeitgeberin im Dezember 2019 gesagt wurde, dass die Klägerin "die Kosten" - also alle Kosten - übernehmen werde. Es war der Beklagten im Lichte dieser Gesamtsituation schlicht unzumutbar, weiterhin den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung anzustreben.

Zumal der Beklagten damit kein Verschulden am ausgebliebenen Erfolg ihrer Ausbildung nachgewiesen wurde, kann der eingeklagte Rückzahlungsanspruch jedenfalls nicht schadenersatzrechtlich begründet werden.

Die Vereinbarung verstößt auch gegen § 879 ABGB:

Zum einen spricht bereits ein Umkehrschluss aus § 2d Abs 2 Satz 1 AVRAG gegen die Zulässigkeit einer Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer auch bei von ihm nicht verschuldetem Unterbleiben eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses dem Arbeitgeber die von ihm getragenen Ausbildungskosten zu ersetzen hat. Eine Rückerstattung ist ja "nur hinsichtlich von Ausbildungskosten nach Abs 1 [...]"

BILDUNG & ARBEIT

zulässig". Dass bei fehlendem Verschulden des Arbeitnehmers von diesem kein Rückersatz verlangt werden kann, ergibt sich auch aus der aus § 2d Abs 4 AVRAG ersichtlichen Wertung.

Zum anderen ist es ein zwingender arbeitsrechtlicher Grundsatz, dass den Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag lediglich die Verpflichtung trifft, sich entsprechend seiner Qualifikation und Ausbildung zu bemühen, die versprochenen Dienste zu leisten. Genauso schuldet der Arbeitnehmer allein die Bemühung zum erfolgreichen Abschluss einer vom Arbeitgeber finanzierten (und vom Arbeitnehmer akzeptierten) Ausbildung. Dem Arbeitnehmer vertraglich auch für den Fall, dass ihn am Nichtabschluss der Ausbildung kein Verschulden trifft, eine Rückzahlungspflicht aufzuerlegen, stünde mit dem genannten arbeitsrechtlichen Grundsatz in Konflikt, fällt das Risiko, für die zu erbringende (hier Neben-)Leistung (hier: Absolvieren einer Ausbildung) geeignete Personen auszuwählen, doch in die Risikosphäre des Arbeitgebers.

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung kann die Arbeitgeberin von der Arbeitnehmerin die Rückzahlung der Ausbildungskosten auch dann verlangen, wenn diese am ausgebliebenen erfolgreichen Ausbildungsabschluss kein Verschulden trifft. Wird - wie hier - auch für das unverschuldete Unterbleiben des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses eine Rückersatzpflicht der Arbeitnehmerin vereinbart, so ist die Rückersatzvereinbarung jedenfalls insofern nach § 879 ABGB unwirksam. Auch auf die geschlossene Vereinbarung kann daher das Klagebegehren nicht gestützt werden.

OGH 15. 2. 2024, 8 ObA 82/23a

3. Home-Office UPDATE: Die arbeits- und sozialrechtlichen Spielregeln

War Home-Office vor Corona nur ein wenig beachtetes Arbeitsmodell, ist dieses seit März 2020 schlagartig und branchenunabhängig zum Alltag in der betrieblichen Praxis avanciert. Dieses Onlineseminar stellt die Neuerungen umfassend dar und es werden Tipps zur betrieblichen Umsetzung gegeben.

- Home-Office -> erstmals gibt es dazu eine gesetzliche Definition
- Darf der Arbeitnehmer ins Home-Office geschickt werden?
- Wer muss den Home-Office Arbeitsplatz einrichten?
- Möglichkeit zum Abschluss einer Home-Office Betriebsvereinbarung
- Gilt das Arbeitszeitrecht auch in den eigenen 4 Wänden?
- Haftungsrecht im Home-Office
- Unfall im Home-Office -> Freizeit- oder Arbeitsunfall?
- Beendigung/Widerruf von Home-Office
- Homeoffice-Pauschale aus Arbeitgeber und Arbeitnehmersicht

Ausgabe 9 | 7.5.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto
- Ausgaben für digitale Arbeitsmittel und ergonomisch geeignetes Mobiliar

Termin/Ort: Mittwoch, 5.6.2024: 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: € 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

4. Krankenstand - Was Sie als Arbeitgeber wissen sollten!

Wappnen Sie sich mit dem rechtlichen Know-How (inkl. den aktuellsten Entscheidungen rund um das Thema Krankenstand), das Sie für den richtigen, sicheren und selbstbewussten Umgang mit Krankenstandsfällen benötigen.

- Fehlende Krankmeldung -> Was sind die Rechte des Arbeitgebers?
- Verdacht auf Krankenstandsmissbrauch -> Was kann der Arbeitgeber tun?
- Entgeltfortzahlungskontingente -> Wie lange ist ein Krankenstand zu bezahlen?
- Ausfallsprinzip - Was ist im Krankenstand weiter zu zahlen?
- Arbeitnehmer hat den Krankenstand selbst verschuldet -> Was sind die Konsequenzen?
- Kündigung im Krankenstand - Achtung Risiko!
- Ausländische Krankmeldungen? - Was ist hier zu beachten?

Termin/Ort: Mittwoch, 12.6.2024: 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer: Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

ENERGIE

1. Webinar "Klimaneutrale Industriestadt Linz 2040 - Was bedeutet die neue städtische Strategie für Ihr Unternehmen?"

Die Stadt Linz hat sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, muss der gesamtstädtische Treibhausgasausstoß im Vergleich zum Basisjahr 2019 um mindestens 90 Prozent reduziert werden.

Im März 2024 wurde im Gemeinderat der Stadt Linz das Konzept „Klimaneutrale Industriestadt Linz 2040“ beschlossen, das den Pfad zur Klimaneutralität skizzieren soll. Es umfasst unter anderem eine Treibhausgasbilanz, ein Treibhausgasmonitoring und einen Maßnahmenkatalog.

- Welche Auswirkungen hat die Strategie auf mein Unternehmen?
- Welche Maßnahmen setzt die Stadt Linz in ihrem eigenen Wirkungsbereich?
- Welche Rahmenbedingungen schafft die Stadt Linz, um mein Unternehmen bei der Dekarbonisierung zu unterstützen?

Der Projektleiter der Studie, Herr **Oliver Schrot PhD MSc**, wird die wichtigsten Leitlinien des Konzepts präsentieren und im Anschluss für Ihre Fragen zur Verfügung stehen. Hr. Schrot ist Klimakoordinator der Stadt Linz sowie Abteilungsleiter Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und EU.

Das Webinar der WKOÖ Sparte Industrie sowie der WKOÖ Bezirksstelle Linz-Stadt findet am Montag, den **27. Mai 2024** von **11:00 - 12:00 Uhr** statt. Bitte melden Sie sich unter folgendem [Anmeldelink](#) an.

2. Einladung zum Webinar "ETS II"

Mit 1.1.2027 soll der Europäische Emissionshandel II (ETS II) in Kraft treten. Dieser beinhaltet eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Gebäude, Verkehr sowie Industrie- und Gewerbebetriebe außerhalb des ETS I. Die Bepreisung wird, wie derzeit bereits im Nationalen Emissionshandels-Gesetz (NEHG) beim Inverkehrbringen von Brennstoffen schlagend. Damit soll beispielsweise ein Anreiz für die Umstellung von Heizsystemen im Gebäudebereich bzw. die Umstellung des Verkehrsbereichs auf klimaneutrale Kraftstoffe vorangetrieben werden.

Zwar startet das System erst mit 1.1.2027, jedoch werden erste Berichtspflichten bereits für das Jahr 2024 schlagend. Um einen **ersten Überblick** darüber zu geben, welche neuen Verpflichtungen aus diesem System resultieren, findet am 13.5.2024 ein Webinar der Wirtschaftskammer Österreich in Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen statt. Allfällige Spezialmaterien sollen in der Folge in weiteren Terminen direkt adressiert werden.

AUSGABE 9 | 7.5.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Das Webinar findet wie folgt statt:

Wo: **online**

Wann: **13.5.2024 von 15:00 bis 16:30 Uhr**

Anmeldung: Geöffnet bis **9.5.2024 um 23:45 Uhr** unter folgendem [Link](#)

Einwahl-Link: Wird am **10.5.2024 ausgesandt**

3. Begutachtung Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) - 2. Novelle 2024

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft weist auf die Veröffentlichung des folgenden Begutachtungsentwurfs hin:

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) - 2. Novelle 2024

[\[hier öffnen\]](#)

- Mit dem vorliegenden Entwurf werden die kapazitätsbasierten sowie die mengenbasierten Netznutzungsentgelte für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes auf Basis der in Anlage 3a beschriebenen Referenzpreismethode 2025-2027 festgelegt.
- Mit dem Entwurf werden auch die Multiplikatoren sowie die Abschläge für unterbrechbare Kapazität festgelegt.
- Das geplante Inkrafttreten der neuen Entgelte ist der 1. Jänner 2025.

Das Thema befindet sich in einer seit Jänner 2024 laufenden Konsultation. Nach der Konsultation wurden nun von der E-Control einige Verbesserungen vorgeschlagen. Insbesondere ist der für die Gasimporte so wichtige „Entry-Tarif“ für alle Entries in gleicher Höhe vorgeschlagen und die noch massiven Teuerungen aus Deutschland und Italien konnten vermindert werden - z.B. aus Deutschland „nur“ noch um 34 Prozent teuer ab 2025 (nicht mehr um 206 Prozent); aus Italien „nur“ noch um 33 Prozent (statt 330 Prozent). Demgegenüber steht freilich nun eine noch stärkere Erhöhung des „Exits“ in die Verteilernetzebene, was in der Vorbegutachtung bereits kritisiert wird.

VORBEGUTACHTUNG

Der Input für die Tariffestsetzung - also die Kosten der beiden Fernleitungsnetzbetreiber - ist bei den gleichzeitig sinkenden Mengen entscheidend für die Höhe der Tarife. In der 4. Regulierungsperiode betragen die Kosten knapp 405 Mio. EUR und für die kommende Periode sind knapp 300 Mio. EUR angesetzt. In der letzten Periode betrug der Anteil der Kosten für „systeminterne“ Nutzung (von inländischen Kunden zu tragen) 6,5 Prozent. In der Konsultation der RPM war der Anteil in Höhe von 27,8 Prozent vorgesehen; lt. vorliegendem Entwurf wird der Anteil auf 22,8 Prozent reduziert. Die restlichen Kosten fallen für „systemübergreifende“ Nutzung an (von ausländischen Kunden zu tragen).

ENERGIE

Der Inlandsanteil wird somit rd. 68,4 Mio. EUR betragen (Vorperiode rd. 26,3 Mio EUR) und demnach rd. 160 Prozent höher als in der Vorperiode sein. Diese Kostensteigerung ist trotz der realisierten Einsparpotenziale äußerst kritisch zu sehen.

Wir haben bereits in der Stellungnahme zur Konsultation der Referenzpreismethode kritisch angemerkt, dass die darin ausgewiesene Steigerung der Entgelte in das Verteilernetz von mehr als 160 Prozent die inländischen Gaskunden massiv belasten wird. Die nunmehr vorgesehene Steigerung (nach Anwendung des Cap) in Höhe von 200 Prozent ist daher äußerst kritisch zu sehen und sollte dringend reduziert werden, um die massive Belastung des Wirtschaftsstandorts möglichst hintanzuhalten.

Positiv zu sehen ist, dass nunmehr - nach Berücksichtigung der Stellungnahmen - vorgesehen ist, dass bei allen Entry-Punkten der Tarif in gleicher Höhe festgelegt werden und damit keine Benachteiligung der alternativen Routen erfolgen wird.

4. APG startet Konsultation zu Netzreserve

Die APG lädt herzlich ein, an der Konsultationsphase der Netzreserve teilzunehmen.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen läuft von 26.04.2024 bis 07.06.2024.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Website der APG (<https://markt.apg.at/netz/netzreserve/konsultation-netzreserve/>).

5. Ausschreibung "Österreichischer Staatspreis für Klimawandelanpassung"

Bis Anfang Juni sind wieder Einreichungen für den jährlich vergebenen [Österreichischen Staatspreis für Klimawandelanpassung](#) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und dems Klima- und Energiefonds möglich. Mit „CliA - Österreichischer Staatspreis für Klimawandelanpassung“ werden besonders wirksame und nachhaltige Lösungen im vorausschauenden Umgang mit den Folgen des Klimawandels ausgezeichnet, die zur guten Anpassungspraxis beitragen und Fehlanpassung vermeiden. In den Kategorien "Hochwasser/Starkregen", "Trockenheit" und "Hitze" - sowie heuer in der Sonderkategorie "Forschung" - können bis **03.06.2024 (12:00 Uhr)** Projekte eingereicht werden. Die Teilnahmebedingungen finden sie [hier](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Freigrenze für Sonderzahlungen wird rückwirkend erhöht!

Die Freigrenze für Sonderzahlungen wird rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2025 enden, von 2.100 Euro auf 2.447 Euro erhöht. Übersteigen die sonstigen Bezüge diese Freigrenze, soll (bei einem Jahressechstel bis 25.000 Euro) die Steuer maximal 30 Prozent der 2.330 Euro (statt bisher 2.000 Euro) übersteigenden Bemessungsgrundlage betragen. Wurden die höheren Beträge für diese Lohnzahlungszeiträume noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer so bald wie möglich eine Aufrollung, jedoch spätestens bis 30. Juni 2024 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

2. BMF-Anfragebeantwortung zur Mitarbeiterprämie 2024

Das BMF hat am 29.4.2024 zwei Fragen zur Mitarbeiterprämie 2024 beantwortet:

- Laut Kollektivvertrag (regulärer Stichtag 1.5.) werden ab 1.5.2024 6,05 Prozent auf die Mindestlöhne und -gehälter aufgeschlagen. Dazu kommt eine Mitarbeiterprämie in Höhe von 120 Euro, die einmalig oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden kann und ab 1.11.2024 werden auf den Lohn/das Gehalt ab 1.5.2024 weitere 2 Prozent aufgeschlagen. Die 120 Euro entsprechen auf den Monat gerechnet nicht den 2 Prozent ab 1.11.2024.
- Laut Kollektivvertrag (regulärer Stichtag 1.5.) wird ab 1.5.2024 eine Mitarbeiterprämie bezahlt von X Euro, die einmalig oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden kann und ab 1.1.2025 kommt es zu einer Lohn-/Gehaltserhöhung mit Y Prozent.

Kann in solchen Fällen die Mitarbeiterprämie steuerfrei geleistet werden?

Antwort BMF: Die Voraussetzungen gemäß § 124b Z 447 EStG können erfüllt sein, wenn es in diesem Kollektivvertrag üblich ist, dass die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Mindestgehälter

mit 1.11. (bei Frage 1) bzw. mit 1.1. des Folgejahres (bei Frage 2)

nochmals erhöht werden. In allen anderen Fällen liegt hingegen nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt eine bereits beschlossene Gehaltserhöhung vor, aus der die Mitarbeiterprämie „herausgerechnet“ wird und es fehlt am Wesen einer zusätzlichen Zahlung, weshalb die Voraussetzung für eine steuerfreie Mitarbeiterprämie nicht erfüllt ist.

STEUERN UND FINANZEN

3. Umsatzsteuer-Forum 2024

Neue Gesetze, die Rechtsprechung der Höchstgerichte und Erlässe des BMF führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Bei immer mehr Prüfungen durch die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuer nachträglich vorgeschrieben bzw. der Vorsteuerabzug versagt. Dadurch werden ursprünglich profitable Geschäfte zu Verlusten.

- Gesetzliche Neuerungen für das Jahr 2024
- Steuerschuld kraft Rechnungslegung § 11 Abs 12 UStG
- Befristeter Umsatzsteuersatz von 0 Prozent auf Photovoltaikmodule und Nebenleistungen
- Einfuhrumsatzsteuer trotz Zollverfehlung
- Aufzeichnung-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister gemäß § 18a UStG
- VIDA (Update)
- Aktuelle praxisrelevante Rechtsprechungen der österreichischen Gerichte und des EuGH
- Steuerbefreiung für die Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Maschinen
- Unbrauchbare Gegenstände - Keine Vorsteuerberichtigung
- Berichtigung der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen
- Keine Begründung einer festen Niederlassung durch Lohnfertiger
- Direkte Rückforderung zu Unrecht gezahlter Umsatzsteuer
- Kein Dreiecksgeschäft bei ungültiger UID-Nummer des Empfängers
- Dreiecksgeschäft bei nachträglicher Ausstellung einer korrekten Rechnung möglich
- Keine Unternehmereigenschaft bei Mitgliedern eines Verwaltungsrates
- Unternehmereigenschaft freier Dienstnehmer
- Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Fake Rechnungen des Arbeitnehmers
- Kein Reihengeschäft bei Transport ins Zwischenlager
- Aktuelle Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen und Highlights aus Betriebsprüfungsfeststellungen

STEUERN UND FINANZEN

- Sanierbarkeit missglückter Reihen- und Dreiecksgeschäfte
- Typische Prüfungsfeststellungen zu Überlassung von Elektro KFZ/Fahrrädern an Mitarbeiter:innen und Geschäftsführer:innen
- Grenzen der Steuerbefreiung für Photovoltaikmodule und Nebenleistungen aus Sicht der Finanzverwaltung
- Keine Rückzahlung irrtümlich abgeführter Umsatzsteuer wegen Bereicherungsverbot

Termin/Ort: Do, 16.5.2024, 14:00 - 16:00 Uhr, WIFI Linz

Trainer:

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei LeitnerLeitner GmbH

Mag. Andreas Feckter, Finanzamt für Großbetriebe (oder FAG), prüfbegleitender Fachbereich

Preis: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-12116>

TECHNOLOGIE

1. Webinar GREEN DEAL - FÖRDERINSTRUMENTE FÜR DIE OÖ-INDUSTRIE

Aktuelle Neuerungen in unserer Förderbroschüre

Die OÖ. Industrie arbeitet intensiv an der Defossilisierung ihrer Prozesse und entwickelt vielfach neue nachhaltige Produkte und Leistungsangebote im Sinne der „Green Transition“. Für diese Forschungs- oder Investitionsprojekte steht den Unternehmen eine hoch attraktive Förderlandschaft auf regionaler, nationaler und EU-Ebene zur Verfügung. Die Förderkulisse unterliegt einer großen Dynamik und es werden laufend neue Förderinstrumente angeboten. Derzeit stehen bereits über 120 Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung.

In unseren regelmäßigen Webinaren bringen Ihnen Frau Mag. Gerlinde Pöchhacker-Tröscher (geschäftsführende Gesellschafterin der Pöchhacker Innovation Consulting GmbH) und ihr Team unseren Förderguide und die darin enthaltenen aktuellen Neuerungen näher.

Wann: 29. März 9:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Wo: Online

Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. Neue FFG Ausschreibung „Nano EHS 2024“

Die neue FFG Ausschreibung „Nano EHS 2024“ mit einem Gesamtbudget von 800.000 Euro startete am 30.4.2024. Nano EHS ist ein Forschungsschwerpunkt des BMK und behandelt sicherheits- und risikobezogene Fragestellungen im Bereich von Nanomaterialien und Advanced Materials.

Im Rahmen der nationalen Nano EHS Einreichmöglichkeit sind zwei F&E-Dienstleistungen zum Ausschreibungsschwerpunkt „Potenzialerhebung Engineered Living Materials und 2D/2D+ - Hybridmaterialien“, mit jeweils 125.000 Euro (exkl. Ust.), ausgeschrieben. Die Ausschreibung ermöglicht Einreichungen auf nationaler Ebene mit einem Budget von 300.000 Euro.

Im Rahmen der transnational Nano EHS Einreichmöglichkeit beteiligt sich der Forschungsschwerpunkt an der transnationalen Ausschreibung SAFERA Joint Call 2024 des SAFERA-Netzwerks. Dabei werden im Ausschreibungsschwerpunkt „Health, safety and sustainability applications of industrial digital twins - including the intersection with safe-and-sustainable-by-design (SSbD) principles“ transnationale kooperative F&E Projekte zu Fragestellungen der industriellen Sicherheit und der Anwendung des SSbD-Konzepts sowie das Zusammenspiel mit digitalen Zwillingen adressiert. Die Ausschreibung ermöglicht Einreichungen auf transnationaler Ebene mit einem Budget von 500.000 Euro.

Weitere Informationen zur Ausschreibung finden Sie [hier](#).

AUSGABE 9 | 7.5.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

3. 6. Jahresforum Pulverbeschichtung

Erhalten Sie wertvolle Einblicke in die aktuellen Entwicklungen in der Oberflächentechnik. Welche Auswirkungen sind durch die PFAS-Beschränkung zu erwarten? Welche Alternativlösungen gibt es? Wie kann Ihre Beschichtungsanlage noch energieeffizienter werden? Wie lässt sich die Vorbehandlung noch nachhaltiger gestalten?

Wann: 14. - 16. Mai 2024

Wo: Hotel Ploberger | Kaiser-Josef-Platz 21 | 4600 Wels

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

4. Infoveranstaltung zum EU-Einheitspatent

Seit 1. Juni 2023 gibt es das Europäische Einheitspatent (Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung). Es bietet einen einheitlichen Schutz und hat die gleiche Wirkung in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten (derzeit 17, später bis zu 25).

Das Einheitspatent macht es vor allem für KMU einfacher und kostengünstiger, Patente in vielen EU-Ländern zu erhalten.

Wie Sie diese Vorteile nutzen und was Sie dabei beachten müssen, erfahren Sie bei der Infoveranstaltung am 23. Mai 2024. Die Experten der Kanzlei Burgstaller & Partner erklären, wie Sie ein Einheitspatent beantragen und stellen die Kosten sowie die Unterschiede zum klassischen europäischen Patent vor. Anhand von Praxisbeispielen wird erläutert, wie Sie ein Einheitspatent durchsetzen.

Wann: 23.5.2024 um 15:00 - 17:00 Uhr

Wo: Business Upper Austria | Hafenstraße 47-51 | 4020 Linz

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

5. Ausschreibung Staatspreis für Klimawandelanpassung

Seit 22.4. ist die Einreichung für den jährlich vergebenen Österreichischen Staatspreis für Klimawandelanpassung des BMK und des Klima- und Energiefonds möglich. Mit „CliA - Österreichischer Staatspreis für Klimawandelanpassung“ werden besonders wirksame und nachhaltige Lösungen im vorausschauenden Umgang mit den Folgen des Klimawandels ausgezeichnet, die zur guten Anpassungspraxis beitragen und Fehlanpassung vermeiden. In den Kategorien "Hochwasser/Starkregen", "Trockenheit" und "Hitze" sowie heuer in der Sonderkategorie "Forschung" können bis 3.6.2024 (12:00 Uhr) Projekte eingereicht werden.

Weitere Informationen zur Einreichung finden Sie [hier](#).

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Einladung Nachhaltigkeitstag der WKOÖ

Am 5. Juni an 13:00 Uhr wird der **zweite Nachhaltigkeitstag der WKOÖ** im neuen „Haus der Wirtschaft“ stattfinden. In diesem Bezug stellen sich für Verantwortliche derzeit viele Fragen.

Aus diesem Grund wird es nach einem gemeinsamen Opening einen Vortrag zum Thema „Nachhaltigkeit als Jahrhundertaufgabe- und als Chance für Unternehmen“ unterschiedliche Workshops geben.

In der als Sparte Industrie beschäftigen wir uns derzeit aktiv mit dem Thema „ÖKO- und Circular Design“. So werden wir auch einen eigenen Workshop dazu anbieten. Vorrangig werden wir uns mit den folgenden Fragen beschäftigen:

- Wie wirkt sich die Produktentwicklung auf nachhaltige und zirkuläre Geschäftsmodelle aus?
- Wie kann die Vorgehensweise in der Entwicklungsphase nach den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet werden?

Genauere Informationen sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#). Wir würden uns freuen Sie bei unserem Workshop begrüßen zu dürfen. Die Teilnahme ist kostenlos.

2. Ermächtigung der Länder zur Vertragsraumordnung

ÖVP und Grüne wollen die Länder mit der von ihnen vorgelegten Verfassungsnovelle ausdrücklich dazu ermächtigen, in Angelegenheiten der Raumplanung landesgesetzliche Bestimmungen zu beschließen, die eine Koppelung hoheitlicher Handlungen wie Flächenwidmungen mit privatrechtlichen Vereinbarungen vorsehen. Dabei geht es beispielsweise darum, eine Umwidmung in Bauland mit bestimmten Auflagen wie z.B. der Errichtung eines Radwegs zu verknüpfen.

Konkret soll dem Art 15 Abs 9 B-VG folgender Satz angefügt werden: „In den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung (Art. 118 Abs. 3 Z 9) sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, das Zustandekommen eines zivilrechtlichen Vertrages als eine Voraussetzung für hoheitliches Handeln vorzusehen.“

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine erhöhte Rechtssicherheit im Bereich der Vertragsraumordnung erzielt werden. Der Landesgesetzgebung soll damit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. grundlegend VfSlg. 15.625/1999) ermöglicht werden, in der örtlichen Raumplanung eine Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung vorzusehen.

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Der VfGH erachtete in seiner Entscheidung zur Salzburger Vertragsraumordnung aus dem Jahr 1999 den zwingenden Abschluss eines Raumordnungsvertrags für die hoheitliche Widmung von Flächen als Bau- bzw Grünland als verfassungswidrig (VfSlg. 15.625/1999). Fehlt hingegen eine zwingende Verknüpfung, bestehen gegen den Planungsakt keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfSlg. 17.815/2006; 20.009/2015.)

Teile des Schrifttums vertreten, dass das vom VfGH iZm der Salzburger Vertragsraumordnung ausgesprochene absolute Kopplungsverbot nicht jedenfalls greife. Vielmehr sei es zulässig, dass Gemeinden ihre Flächenwidmungen vom Abschluss eines Raumordnungsvertrags abhängig machen, wenn sachliche Gründe für eine derartige Verknüpfung hoheitlicher und privatrechtlicher Maßnahmen sprechen (z.B. *Madner/Parapatics*, ÖZW 2016, 130 (139) mwN; *Häusler*, Raumentwicklung und Bodenschutz in den jüngsten Novellen der Landesgesetzgeber (Teil II), RdU 2021/82, 161.).

Aufbauend auf der oben genannten Judikatur haben inzwischen fast alle Bundesländer Bestimmungen zur Vertragsraumordnung eingeführt, wobei das Anliegen effektiver Bestimmungen, die gleichzeitig den verfassungsgerichtlich vorgegebenen Kriterien entsprechen, „einen gewissen Balanceakt darstellt“ (vgl. z.B. *Häusler*, Raumentwicklung und Bodenschutz in den jüngsten Novellen der Landesgesetzgeber (Teil II), RdU 2021/82).

Vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang bestehenden Rechtsunsicherheit sieht das aktuelle Regierungsprogramm iZm der „Vertragsraumordnung“ Folgendes vor:

S 32 („Wohnen“): „Explizite verfassungsrechtliche Regelung der Vertragsraumordnung zur Erhöhung der Rechtssicherheit (Prüfung der Überführung vom zivilen ins öffentliche Recht).“

S 104 („Gesunde Böden und zukunftsfähige Raumordnung“): „Forcierung der Vertragsraumordnung zur Baulandmobilisierung und Schaffung von neuem nachhaltigen und sozial leistbaren Bauland - Prüfung ggf. notwendiger rechtlicher Klarstellungen.“

Im Zuge der Ausschussbegutachtung des Antrages 3944/A (Änderung des Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG, Volkswohnungswesen) legte die Verbindungsstelle der Bundesländer u.a. folgenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 vor:

„Die Landeshauptleutekonferenz befürwortet, aufbauend auf den Arbeiten der mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022 eingesetzten Arbeitsgruppe, im B-VG an geeigneter Stelle folgende Bestimmung aufzunehmen: „In den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung (Art 118 Abs 3 Z 9) sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, das Zustandekommen eines zivilrechtlichen Vertrages als eine Voraussetzung für hoheitliches Handeln vorzusehen.“

Die Unterlagen finden Sie hier:

[Antrag](#)

[Textgegenüberstellung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte bis **10.5.2024** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Einwegpfand: Das Produzenten Handbuch - neue Version online

Die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH (die ‚Zentrale Stelle‘ iSd EinwegpfandVO) hat eine neue Version des Produzenten-Handbuchs mit umfassenden Informationen - etwa zum Registrierungsprozess und zur Kennzeichnung der Gebinde - für Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzenten /Getränkeimporteure) von zukünftig zu bepfandenden Einweggetränkerverpackungen veröffentlicht.

Die untenstehende E-Mail enthält den Link zur überarbeiteten Version des Handbuchs sowie Links zu einschlägigen Informations-Webinaren.

Weitere Infos zum Einwegpfand finden Sie unter <https://www.wko.at/abfall/pfandverordnung-einweggetraenkeverpackungen> und direkt auf der Seite der Recycling Pfand Österreich unter <https://www.recycling-pfand.at/> .

4. Konsultation: Verbringung von Abfällen - Informationen, die in Bescheinigungen über nachfolgende (nicht-)vorläufige Verwertungs- und Beseitigungsverfahren aufzunehmen sind

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zu einem Entwurf für eine delegierte Verordnung aufgrund der EU-Abfallverbringungsverordnung gestartet.

Inhalt dieser delegierten Verordnung ist die Festlegung eines Musters für eine Bescheinigung, die von Anlagen, die eine nachfolgende Behandlung von verbrachten Abfällen durchführen, auszustellen ist, wenn die nachfolgende Behandlung in einer anderen Anlage abgeschlossen wurde.

Die Konsultation läuft bis 28. Mai 2024: Verbringung von Abfällen - erforderliche Informationen in [Bescheinigungen über die Durchführung der nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung und Beseitigung \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eia/consultations/20240528-consultation-on-the-delegated-act-on-the-transport-of-waste)

Falls es Anmerkungen zu dem Vorschlag gibt, bitte um Übermittlung allfälliger Rückmeldung bis **21.5.2024** an industrie@wkoee.at zu senden.

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Österreichische Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in Begutachtung

Die [Richtlinie \(EU\) 2020/1828](#) vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der [Richtlinie 2009/22/EG](#) (im Folgenden kurz „Richtlinie 2020/1828“ oder „Verbandsklagen-Richtlinie“) wurde am 4.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union ([ABl. L 409/1](#)) veröffentlicht. Sie möchte sicherstellen, dass in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wirksame prozessuale Mittel zur Verfügung stehen, um unerlaubte Praktiken, welche die Interessen einer großen Zahl von Verbrauchern bedrohen oder schädigen, zu beenden und für Verbraucher überdies in derartigen Konstellationen die Möglichkeit für Abhilfe in jeglicher Form schaffen. ...

Mit der gegenständlichen Novelle soll es sog. „Qualifizierten Einrichtungen“ ermöglicht werden, neben den bisher schon bekannten Unterlassungsklagen (allerdings mit einem wesentlich erweiterten sachlichen Anwendungsbereich) auch sog. „Abhilfeklagen“ im kollektiven Interesse der Verbraucher gegen Unternehmen zu erheben.

Das VRUN (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle) besteht aus fünf Artikeln, Kernelemente sind das Qualifizierte Einrichtungen Gesetz (QEG) sowie die Novelle der Zivilprozessordnung mit ihrem neuen Abschnitt über die kollektive Rechtsverfolgung.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie hier:

[Artikel 1](#)

[Erläuterung](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Vorblatt](#)

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte bis **15.5.2024** an industrie@wkoee.at.

6. Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler

Die Verordnung (EU) 2024/1103 enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen. Zudem sind in der Verordnung Ökodesign-Anforderungen an separate zugehörige Regler festgelegt.

Weitere Infos sowie die Links zur Verordnung und weiterführenden Informationen finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Ergänzende Vorgaben zu Ausgangsstoffe bzw. (Bau-)Produkte mit Trinkwasserkontakt

In Umsetzung der Richtlinie 2020/2184/EU über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch werden die zu ergänzenden Vorgaben für Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, mit einer Reihe von Verordnungen und Beschlüssen festgelegt.

Weiteres zu Inhalt, Inkrafttreten, sowie Links zu den Delegierten Verordnungen und den Durchführungsbeschlüssen finden Sie im [Beitrag in den Umweltnews](#).

8. Konsultation: Batterien für Elektrofahrzeuge - Methode zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks

Die Europäische Kommission hat eine **Konsultation zu einem Entwurf für eine delegierte Verordnung aufgrund der EU-Batterienverordnung ([Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) über Batterien und Altbatterien)** gestartet.

Inhalt dieser delegierten Verordnung ist die Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des CO₂-Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus von Traktionsbatterien.

Die Konsultation läuft bis 28. Mai 2024: [Batterien für Elektrofahrzeuge - Methode zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks \(europa.eu\)](#)

Geben Sie bitte nach Registrierung ihre Antworten in den Fragebogen ein. Der Fragebogen kann nach Registrierung in deutscher Sprache bearbeitet werden.

Falls Sie die Eintragung nicht selbst machen wollen, übernimmt die WKÖ Ihren Eintragungsvorschlag.

In diesem Fall bitte um Ihre **Rückmeldung zum Fragebogen bis 23. Mai 2024 an das Umweltservice** (E umweltservice@wkoee.at). Die Rückmeldungen werden gesammelt an die WKÖ weitergeleitet.

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

9. Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen

Die Verordnung hat zum Ziel den Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit durch die Einrichtung des Portals zu verbessern, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen zu erleichtern, Quellen der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung zu ermitteln und die Überwachung der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung zu ermöglichen. Dadurch soll es zur Verhinderung und Verringerung von Umweltverschmutzung kommen.

Die Verordnung beschreibt den Inhalt, Aufbau und Struktur des Portals, das zukünftig vom Europäischen Umweltbüro betrieben werden soll. Die Berichterstattung erfolgt durch die Betreiber an die zuständigen nationalen Behörden. Anhang I und Anhang II legen dazu die Kapazitätsschwellenwerte der Anlagen bzw. die Schwellenwerte für die Schadstoffe fest. Zu melden sind innerhalb einer noch von der Behörde vorgegebenden Frist Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden bzw. Verbringungen von gefährlichen Abfällen. Daten sind zumindest 5 Jahre ab der letzten Berichterstattung bereit zu halten. Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres an die Kommission. Spätesten ein Jahr nach Ende des Berichtsjahres sollen mit Unterstützung der Agentur die Daten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Für die Durchführung der Verordnung wird noch ein Leitfaden (Artikel 13) veröffentlicht. Delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge sind gemäß Artikel 16 vorgesehen.

Die Verordnung wurde am 2. Mai 2024 im Amtsblatt L veröffentlicht worden. Sie tritt mit 22. Mai 2024 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Jänner 2028. Die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 166/2006 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III der vorliegenden Verordnung zu lesen. Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 weiterhin für die Berichterstattung für das Jahr 2026.

Die Verordnung betrifft Betreiber von Anlagen, die die Kapazitätsschwelle gemäß Anhang I (Anlageliste) bzw. Anhang II (Schadstoffmenge) überschreiten.

Weiterführende Links finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

10. Harmonisierte Normen für Landmaschinen mit Frontladern, geländegängige Fahrzeuge (Quads) sowie elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge

Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 werden Änderungen im Artikel 1 (Veröffentlichung harmonisierter Normen im Amtsblatt) und Artikel 2 (Anwendung harmonisierter Normen) sowie in den Anhängen I und II vorgenommen. Eine Berichtigung betrifft Artikel 2 Abs. 3.

Artikel 1 erhält die Fassung: „Die Fundstellen harmonisierter Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG, die im Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Fundstellen der in Anhang I Teil 3 Nummer 2 Tabellenzeilen 121, 266, 324a, 343, 405, 495, 513a, 671a und 681a dieses Beschlusses aufgeführten Normen werden mit Einschränkungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht oder belassen.“

Artikel 2 Abs. 2 erhält die Fassung: „Sie gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten, zu denen diese Fundstellen entfernt werden, vorbehaltlich der im genannten Anhang festgelegten Einschränkungen.“

Artikel 3 Abs. 2 lautet (Berichtigung): „Er gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten, zu denen diese Fundstellen entfernt werden, vorbehaltlich der im genannten Anhang festgelegten Einschränkungen.“

Die Änderungen in Anhang I Teil 3 Nummer 2 betreffen die

- Streichung der Tabellenzeile 324 und die Einfügung der Zeile 324a (EN 12525:2000 + A2:2010 - Landmaschinen – Frontlader – Sicherheit mit Einschränkung)
- Streichung der Tabellenzeile 513 und die Einfügung der Zeile 513a (EN 15997:2011 Geländegängige Fahrzeuge (ATV – Quads) – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren EN 15997:2011/AC:2012 mit Einschränkung)
- Streichung der Tabellenzeile 671 und die Einfügung der Zeile 671a (EN 62841-1:2015 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 62841-1:2014, modifiziert) EN 62841-1:2015/AC:2015, EN 62841-1:2015/A11:2022 mit Einschränkung)
- Streichung der Tabellenzeile 681 und die Einfügung der Zeile 681a (EN 62841-2-11:2016 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen – Sicherheit – Teil 2-11: Besondere Anforderungen für handgeführte hin- und hergehende Sägen (Stichsägen und Säbelsägen) (IEC 62841-2-11:2015, modifiziert) EN 62841-2-11:2016/A1:2020 mit Einschränkung).

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Änderungen in Anhang II Teil 2 Nummer 2 betreffen die

- Einfügung der Tabellenzeile 79a (EN 62841-1:2015 Elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, transportable Werkzeuge und Rasen- und Gartenmaschinen – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 62841-1:2014, modifiziert) EN 62841-1:2015/AC:2015 mit Einschränkung) und Ende der Koexistenzperiode mit 2. Februar 2025.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 30. April 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Koexistenzperiode betreffend EN 62841-1 läuft bis 2. Februar 2025.

Betroffen sind Unternehmen, die genannte Produkte herstellen, in die EU einführen oder vertreiben sowie Konformitätsbewertungsstellen.

Den Link zum Beschluss und weiterführende Infos siehe [Umweltnews-Beitrag](#).

Ausgabe 9 | 7.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

11. Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG wird durch die Delegierte Verordnung mit 22. Mai 2025 geändert. Die Änderungen betreffen die Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls, der von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen erzeugt wird.

In Teil A des Anhangs III werden die Geräuschemissionsgrundnorm und die allgemeinen Ergänzungen zu der Geräuschemissionsgrundnorm zur Messung des Schalldruckpegels auf einer Messfläche, die die Geräuschquelle umgibt, und zur Berechnung des von der Schallquelle erzeugten Schalleistungspegels festgelegt.

In Teil B des Anhangs III wird die gerätespezifische Geräuschemessnorm festgelegt, die entweder in Form eines Verweises auf eine bestimmte Norm oder als Beschreibung der anzuwendenden Prüf- und Betriebsbedingungen dargestellt wird. Vorgaben bestehen für Hubarbeitsbühnen, Freischneider, Bauaufzüge, Baustellenbandsägemaschinen, Baustellenkreissägemaschinen, tragbare Motorkettensägen, Kombinierte Hochdruckpül- und Saugfahrzeuge, Verdichtungsmaschinen, Kompressoren, Betonbrecher, Beton- und Mörtelmischer, Bauwinden, Förder- und Spritzmaschinen, Förderbänder, Fahrzeugkühlaggregate, Planiermaschinen, Bohrgeräte, Muldenfahrzeuge, Be- und Umladeaggregate, Bagger, Baggerlader, Altglassammelbehälter, Grader, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider, Heckenscheren, Hochdruckpülfahrzeuge, Hochdruckwasserstrahlmaschinen, Hydraulikhämmer, Hydraulikaggregate, Fugenschneider, Müllverdichter, Rasenmäher, Rasentrimmer bzw. Rasenkantenschneider, Laubbläser, Laubsammler, Stapler, Mobilkräne, rollbare Müllbehälter, Straßenfertiger, Raummausrüstungen, Rohrleger, Pistenraupen, Kraftstromerzeuger, Kehrmaschinen, Müllsammelfahrzeuge, Straßenfräsen, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, Schneefräsen, Saugfahrzeuge, Turmdrehkräne, Straßenfräsen, Transportbetonmischer, Wasserpumpen, Schweißstromerzeuger.

Diese Verordnung tritt am 22.5.2024 in Kraft und gilt ab dem 22. Mai 2025.

Betroffen sind alle Unternehmen, die Geräte und Maschinen, die in den Geltungsbereich der genannten EU-Richtlinie fallen, herstellen oder in Verkehr setzen, Konformitätsbewertungsstellen.

Links zur Verordnung und weiterführende Links finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#).

Ausgabe 9 | 7.5.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

12. Europaschutzgebiet „Unteres Traun- und Almtal“

Das bestehende Vogelschutzgebiet „Untere Traun“ wird mit Teilflächen zusätzlich FFH-Schutzgebiet. Diese Teilflächen werden als Europaschutzgebiet „Unteres Traun- und Almtal“ benannt. Mit der Ausweisung zum Europaschutzgebiet wird das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ in den Gemeinden Wels, Gschwandt, Laakirchen, Ohlsdorf, Roitham, Desselbrunn, Rüstorf, Bad Wimsbach-Neydharting, Edt bei Lambach, Fischlham, Gunskirchen, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus zusätzlich gemäß FFH-Richtlinie geschützt.

Weitere Informationen und Links zum Landesgesetzblatt und weiterführenden Infos finden Sie in unserem [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

13. „Fischlhamer Au“ als Naturschutzgebiet neu verordnet

Mit der Neuverordnung des Naturschutzgebietes „Fischlhamer Au“ in den Gemeinden Fischlham und Steinhaus Liebenau erfolgt eine erforderliche rechtliche Anpassung an das Oö. Naturschutzgesetz hinsichtlich Europaschutzgebiete. Die Neuausweisung erfordert insbesondere eine Berücksichtigung des neuen FFH-Gebiets Europaschutzgebiet Unteres Traun- und Almtal.

Neben einer Gebietskorrektur wurden zum Augebiet am rechten Traunufer mit Eschen- und Weidenauen mit vielen natürlichen Stillgewässern insbesondere die gestatteten Eingriffe adaptiert. Es besteht keine Betroffenheit von Betrieben.

Links zum Landesgesetzblatt und weiterführenden Informationen finden Sie im [Beitrag in den Umweltnews](#).

14. Begutachtung Europaschutzgebiet Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald

Das Land Oberösterreich hat Begutachtungsunterlagen zur Ausweisung des Europaschutzgebietes „Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald“ veröffentlicht. Damit werden legislativ die rechtlichen Bestimmungen zum bestehenden Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“ (Vogelschutzgebiet) und zum FFH-Schutzgebiet „Wiesenflächen im Mühlviertel“ in einer Verordnung zusammengezogen und neu als Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald“ genannt.

Allfällige Stellungnahmen müssen bis spätestens 11.6.2024 im Umweltservice der WKO Oberösterreich (E umweltservice@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Weitere Details zum Entwurf der Verordnung, Links zu den Begutachtungsunterlagen sowie zu weiteren Informationen finden Sie im [Beitrag in den Umweltnews](#) auf wko.at.

AUSGABE 9 | 7.5.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

1. Sourcing-Scheck - Beratung für Resilienz von Lieferketten

Sind Ihre Lieferketten gegen Krisen gewappnet?

Wir unterstützen Sie bei Ihrer Suche nach alternativen Beschaffungsmärkten mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu Ihren externen Beratungskosten.

Diese Förderung steht ausschließlich **aktiven Mitgliedern der Wirtschaftskammern und Kammern der Ziviltechniker:innen** ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen im Ausland vertreiben und **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** erbringen.

- In Anbetracht der aktuellen politischen Situation ist eine Antragstellung für die Zielländer Russische Föderation und Belarus derzeit nicht möglich.
- **Voraussetzungen?** „new to sourcing market“ - Es gab in den letzten 2 Jahren keine Sourcing-Aktivitäten im gewählten Zielland
- **Wer?** Österreichische Warenproduzenten. Diese Förderung steht KMU und Großunternehmen gleichermaßen weltweit zur Verfügung
- **Was?** Beratungsleistungen für Ihr Sourcing-Projekt.
- **Wieviel?** Maximal möglicher Auszahlungsbetrag bis 31.3.2027: EUR 7.500 (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus)
- **Zeitraum?** Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach **9 Monaten**.

Betreuung im Zielmarkt

- Nutzen Sie das internationale Netzwerk und lokale Know-How der **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA**: Unsere Teams in den [AußenwirtschaftsCentern](#) unterstützen Sie gerne vor Ort.

Direktförderung

- Wichtige Details zu den Förderbestimmungen wie z.B. die Förderfähigkeit Ihrer Kosten erfahren Sie in der [Richtlinie](#).
- Wir beraten Sie gerne persönlich: Ihr [go-international-Team in Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer](#) unterstützt Sie bei der Einreichung und Abwicklung dieser Förderung.
- Bei dieser Förderung handelt es sich um eine [De-Minimis-Beihilfe](#).

AUSGABE 9 | 7.5.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Hier geht's zum Förderkonto

- Die Antragstellung erfolgt in Ihrem [Förderkonto](#). Hier können Sie Ihren Antrag einreichen und sich über den Status informieren.
Tipp: Im [Musterantrag](#) sehen Sie, welche Informationen im Antrag benötigt werden.
- Der Einstieg ins Förderkonto erfolgt über Ihr [WKO-Benutzerkonto](#). Halten Sie bitte Ihre Zugangsdaten bereit.
- Sollte der Login nicht funktionieren, finden Sie hier hilfreiche [Informationen zum Einstieg](#).

[Jetzt Förderung beantragen](#)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Start der Erhebung der Gütereinsatzstatistik 2023

Die Statistik Austria hat mit der Versendung der Fragebögen zur **Gütereinsatzstatistik** gestartet. Bei der Gütereinsatzstatistik handelt es sich um eine Erhebung mit Meldeverpflichtung, die entsprechende Rechtsgrundlage bildet die [Gütereinsatzstatistik-Verordnung](#).

Im Rahmen der Gütereinsatzstatistik wird bei den Unternehmen der Einsatz von Gütern und Energie im Produktionsprozess erhoben. Die Daten selbst stellen eine wichtige Basis für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die Wirtschafts-, Umwelt- und Energiepolitik dar. Die Aufkommens- und Verwendungsrechnung und die Güterstromrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, sowie die Energiebilanzen sind wichtige Statistiken, die unmittelbar aus den Daten der Gütereinsatzstatistik erstellt werden. Weiters wird die Datengrundlage zur Abschätzung von sektoralen Steuerbelastungen durch Gütersteuern sowie Wirkungsanalysen in Bezug auf Rohstoffverknappungen, Preiserhöhungen, Nachfrageschwankungen, Lieferengpässen bei Intermediärgütern oder die Einführung von Zertifikatlösungen verwendet. Daten zur Gütereinsatzstatistik finden Sie auf der Homepage von [Statistik Austria](#).

Aus diesem Grund stellt die Gütereinsatzerhebung eine wichtige Informationsquelle für politische Entscheidungsträger:innen dar. Da die Erhebung dennoch einen administrativen Aufwand verursacht, stellt die Elektronische Meldeschiene ein Instrument dar, das den zeitlichen Aufwand beim Ausfüllen der Erhebungsbögen im Unternehmen wesentlich reduziert. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage der WKÖ](#). Alle relevanten Informationen zur Gütereinsatzerhebung sowie alle Kontakte der Direktion Unternehmen für Rückfragen von Betrieben sind auf der [Webseite](#) von Statistik Austria zu finden.